

RS AsylGH Erkenntnis 2011/06/09 E8 252552-0/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.2011

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Hinzu kommt jedoch - was letztlich zu einem Abschiebehindernis führt -, dass die BF Mutter von sechs minderjährigen Kindern im Alter von 17, 15, 13, 9, 6 und 2 Jahren ist, die allesamt noch nie in ihrem Leben ukrainischen Boden betreten haben, sondern von klein auf im Libanon aufgewachsen und dort - was die älteren Kinder anbelangt - zur Schule gingen; weiters sprechen die Kinder kaum bzw. kein Russisch. Nach Ansicht des AsylGH könnte bei der Rückverbringung der Kinder in ein für sie fremdes Land - dessen Bevölkerung zwar nicht Hunger leiden muss, aber dennoch zumeist sehr arm ist - nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass dies einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iSd Art. 3 EMRK gleich käme. Es muss jedoch betont werden, dass diese Schlussfolgerung nur aus den konkreten, besonderen familiären Umständen in diesem Verfahren gezogen wird und sich daraus keine Rückschlüsse auf andere Verfahren ergeben.

Schlagworte

Abschiebungshindernis, familiäre Situation, Herkunftsstaat, unmenschliche Behandlung

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at